

Wahlordnung der Wahl-Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2020

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte

§1 Wahlen

(1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor, welche von der Versammlung bestätigt werden muss.

Zur Wahl als Bundestagsdirektkandidat*in im Wahlkreis 75 Berlin-Mitte bestimmt die Versammlung eine Wahlleitung, eine Protokollführung, zwei Wahlbeobachter*innen und zwei Vertrauenspersonen für die Einreichung des Kreiswahlvorschlags.

(2) Aktives Wahlrecht besitzen:

- a) Zur Wahl als LDK-Delegierte*r: alle Mitglieder des KV Mitte, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, über 18 Jahre alt sind, ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben und mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- b) Zur Wahl als Bundestagsdirektkandidat*in: alle Mitglieder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, über 18 Jahre alt sind, ihren ersten Wohnsitz im Wahlkreis haben, mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(3) Passives Wahlrecht besitzen:

- a) Zur Wahl als LDK-Delegierte*r: alle Mitglieder des LV Berlin, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, über 18 Jahre alt sind, ihren ersten Wohnsitz in Berlin haben und mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- b) Zur Wahl als Bundestagsdirektkandidat*in: Jede Person, die am Wahltag der Bundestagswahl die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, über 18 Jahre alt ist, kein Mitglied einer anderen Partei ist und nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen wird.

(4) Eine Kandidatur ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Wahlleitung bzw. der Versammlungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat*innen.

(5) Die Kandidat*innen-Vorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in alphabetischer Reihenfolge. Die Bewerber*innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor.

- a) Bewerber*innen als Bundestagsdirektkandidat*in haben zehn Minuten Zeit sich vorzustellen.
- b) Bewerber*innen als LDK-Delegierte haben drei Minuten Zeit sich vorzustellen.
- c) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, schriftlich und namentlich gekennzeichnet nach Geschlechtern getrennt in dafür vorgesehene Urnen eingeworfen werden.
- d) Im Anschluss an die Vorstellung werden von der Versammlungsleitung Fragen quotiert gezogen und verlesen.
- e) Bewerber*innen als Bundestagsdirektkandidat*in haben jeweils fünf Minuten Zeit für die Beantwortung von bis zu vier Fragen.
- f) Bewerber*innen als LDK-Delegierte haben jeweils eine Minute Zeit für die Beantwortung von bis zu zwei Fragen.
- g) Zeit, die nicht für die Beantwortung von Fragen verwendet wird, kann für die weitere Vorstellung genutzt werden.

(6) Die Wahl als Bundestagsdirektkandidat*in erfolgt in Einzelwahl.

- a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- b) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidatinnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- c) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- d) Erreicht im dritten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
- e) Erreicht der/die Kandidat*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Wahl neu begonnen.

(7) Die Wahl der LDK-Delegierten erfolgt in einer verbundenen Einzelwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der verbundenen Einzelwahl in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Delegierte zu wählen sind.
- b) Erreichen bei der Delegiertenwahl weniger Bewerber*innen das Quorum, als Delegiertenplätze zu besetzen sind, erfolgt ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang.
- c) In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im ersten Wahlgang mehr als 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- d) In einem dritten Wahlgang dürfen nur noch maximal doppelt so viele Bewerber*innen kandidieren, wie Delegiertenplätze zu besetzen sind. Antreten dürfen nur die Bewerber*innen mit den besten Ergebnissen aus dem zweiten Wahlgang, jedoch mindestens zehn Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen.

(7.1) Konnten in drei Wahlgängen nicht alle zu besetzenden Delegiertenplätze besetzt werden, erfolgt für die übrigen Plätze die Einzelwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Einzelwahl in jedem Wahlgang eine Stimme.
- b) Erreicht kein*e Bewerber*in das Quorum, erfolgt ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang.
- c) In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im ersten Wahlgang mehr als 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- d) In einem dritten Wahlgang dürfen nur noch die beiden Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(7.2) Erreicht kein*e Bewerber*in das Quorum, wird die Wahl der verbliebenen Delegiertenplätze auf die nächste den satzungsgemäßen Einladungskriterien entsprechende Mitgliederversammlung verschoben. Die Wahl beginnt dann mit der verbundenen Einzelwahl, gem. (7).

§ 2 Inkrafttreten (1) Die Wahlordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.